

Stadt Ravensburg, Kreis Ravensburg

**Satzung zur Erweiterung der Satzung über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes „Östliche Vorstadt“  
vom**

Aufgrund § 142 und § 143 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in seiner Sitzung vom            folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erweiterung**

Das Sanierungsgebiet "Östliche Vorstadt", welches mit Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Östliche Vorstadt" vom 24.7.2006 beschlossen wurde und mit Bekanntmachung vom 01.08.2006 in Kraft trat, wird um folgende Grundstücke erweitert:

Raueneggstraße (Flst. 2077)  
Raueneggstraße 5 (Flst. 2062)  
Raueneggstraße 7 (Flst. 2062/2)  
Raueneggstraße 9 (Flst. 2105/12 und Flst. 2105/14)  
Raueneggstraße 11 (Flst. 2081/8)  
Raueneggstraße 15 (2081/6)  
Raueneggstraße 21 (Flst. 2082/6 und Teilfläche von Flst. 2082/5)  
Raueneggstraße 23 (Flst. 2084/2)  
Raueneggstraße 25 ( Flst. 2084/3)  
Raueneggstraße 29 (Flst. 2087/2)  
Raueneggstraße 29/1 (Flst. 2087/1)  
Raueneggstraße 35 (Flst. 2087/4)  
Raueneggstraße 37 (Flst. 2087/6)  
Raueneggstraße 39 (Flst. 2087/8)  
Holbeinstraße 21 (Flst. 2027/4)  
Saarlandstraße 14 (Flst. 1901/6)  
Herrenstraße 52 ( Flst. 106)

Die genaue Abgrenzung der Erweiterungsbereiche des Sanierungsgebietes ist aus dem beiliegenden Lageplan des Planungsbüros Groß vom 7.5.2007 ersichtlich, der als Anlage Teil der Satzung ist.

Der Lageplan als Teil der Satzung ist beim Amt für Stadtsanierung und Projektsteuerung, Seestraße 32/1, 88214 Ravensburg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3  
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird nach dem vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Insoweit finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der § 152 bis 156 a Baugesetzbuch keine Anwendung.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

### **Rechtshinweise**

Eine etwaige Verletzung von Vorschriften, die in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 – 3 und Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichnet sind sowie ein etwaiger Mangel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind gemäß § 215 Abs. 1, Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Vorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, die in der Gemeindeordnung oder in den aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Vorschriften bezeichnet sind, ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4, Satz 2, Nr. 1 GemO).